



**3. Allgemeinverfügung
des Wartburgkreises
für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 19. März 2021
über die Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 4 und § 8 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in Verbindung mit dem fachaufsichtlichen Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 in der Änderungsfassung vom 11. März 2021 (Aktenzeichen 12-2388/125-20-33564/2021) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Abweichend von § 10a Absätze 1 und 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sowie der zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erlassenen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung Jugend und Sport vom 12. März 2021 bleiben folgende Einrichtungen geschlossen:

- a) **Alle Kindertageseinrichtungen sowie Angebote der Kindertagespflege** nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) im gesamten Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach.
- b) **Alle** staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden **Schulen** einschließlich der **Schulhorte** und **Internate**, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl.

S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen sowie die Schulen in freier Trägerschaft, im gesamten Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach.

2. Notbetreuung, Abschlussklassen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf

Die Regelungen des § 10a Absatz 2 (Ausnahmen von der Schließung), Absatz 3 (Regeln für den Präsenzbetrieb) und Absatz 4 (Notbetreuung) der 3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

3. Geltungsdauer

- a) Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Zugleich wird die 2. Allgemeinverfügung des Wartburgkreises vom 15. März 2021 zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen) aufgehoben.
- b) Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

Begründung

Der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) ist im gesamten Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes auf einen Wert von deutlich über 200 angestiegen. Infektionen sind nicht mehr nur auf den Südteil des Wartburgkreises beschränkt, sondern haben sich auf das ganze Kreisgebiet ausgeweitet. Zum 18. März 2021 beträgt die amtlich vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgestellte 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner im Wartburgkreis 305,9 und im Gebiet der kreisfreien Stadt Eisenach 229,6. Hinzukommt, dass die als besonders gefährlich geltende Corona-Virus-Mutation B.1.1.7 stark zugenommen hat und womöglich bereits vorherrschend ist.

Der Landrat des Wartburgkreises ist als zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Aufgrund der im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach anhaltend hohen und wieder zunehmenden Infektionszahlen sind besondere Infektionsschutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen erforderlich. Im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach sind aufgrund der sehr hohen, örtlich sogar außergewöhnlich hohen Infektionszahlen zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung des Virus erforderlich. Die Maßnahmen gelten nach aktuellem Stand der Erkenntnis als geeignet, um eine weitere Verbreitung einzudämmen. In Abwägung mit den damit verbundenen Einschränkungen gerade auch für die Eltern wird eine Notbetreuung gewährleistet. Lagebezogen sind die Maßnahmen angemessen.

Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetz durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen
Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung wird auf der
Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht
(<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch
erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad
Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 19. März 2021



Krebs

Landrat



(Dienstsiegel)